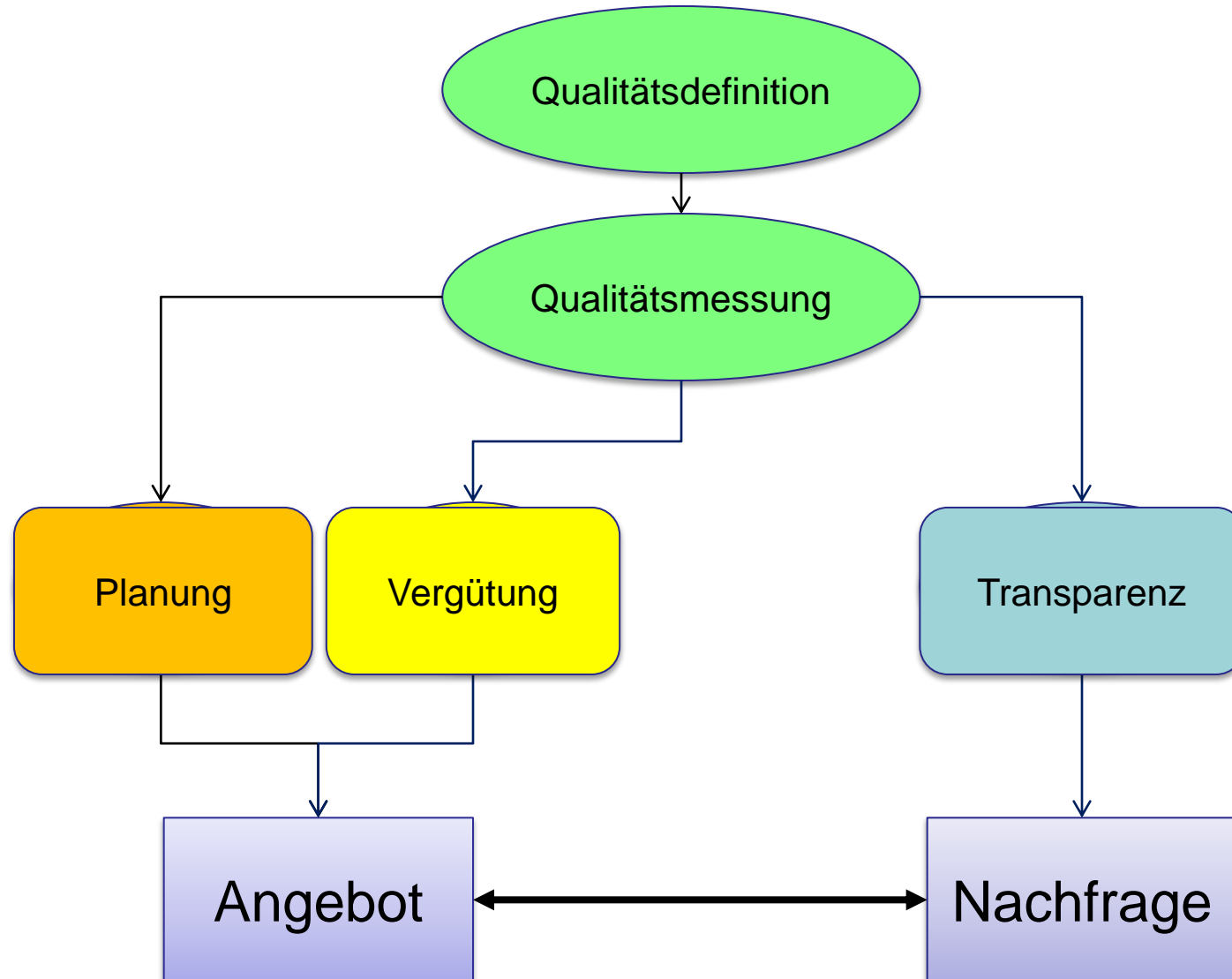


Dr. Christof Veit

Qualität durch P4P und Vergütung?

Interventionen

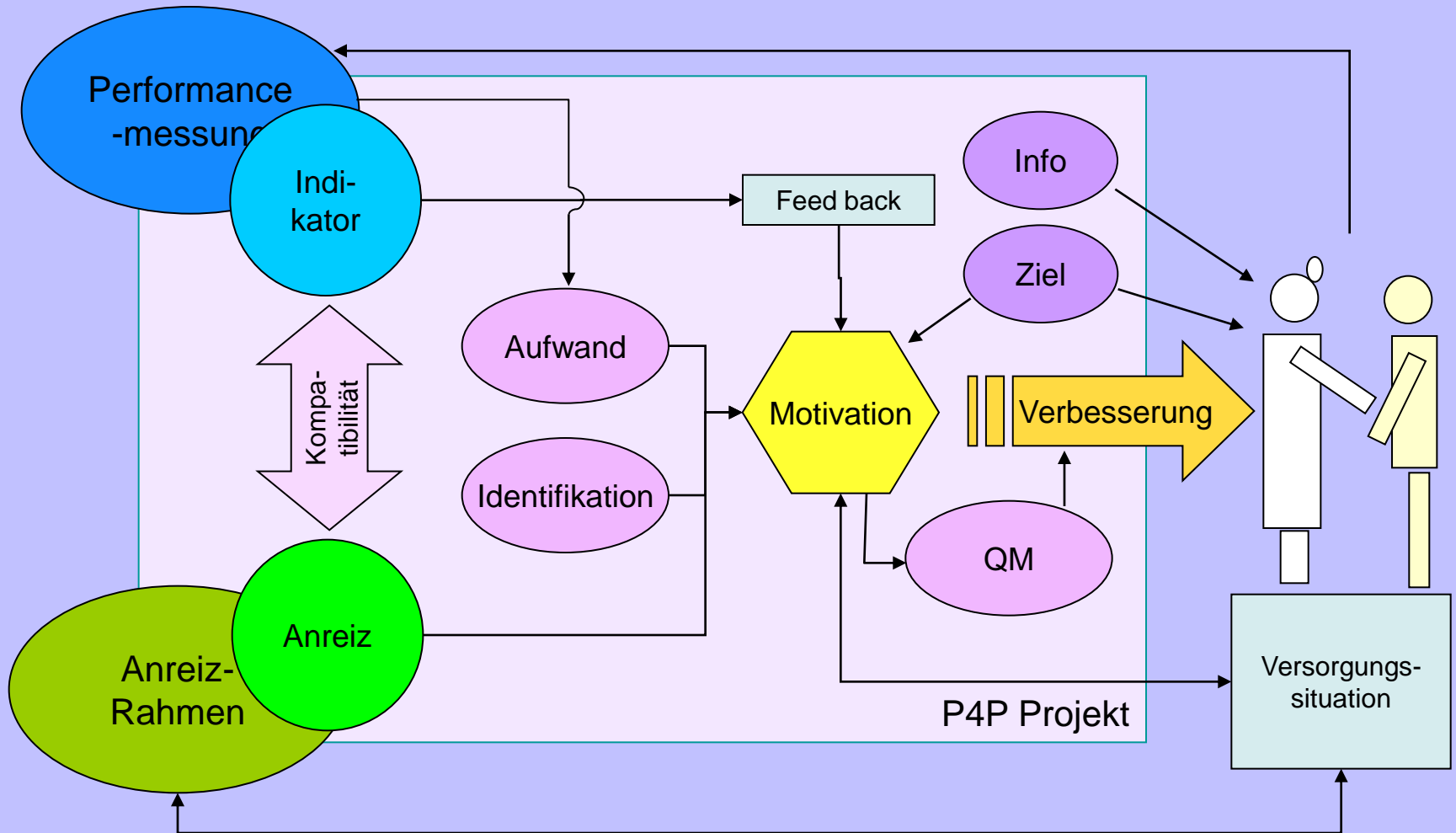






P4P Modell

Gesundheitswesen

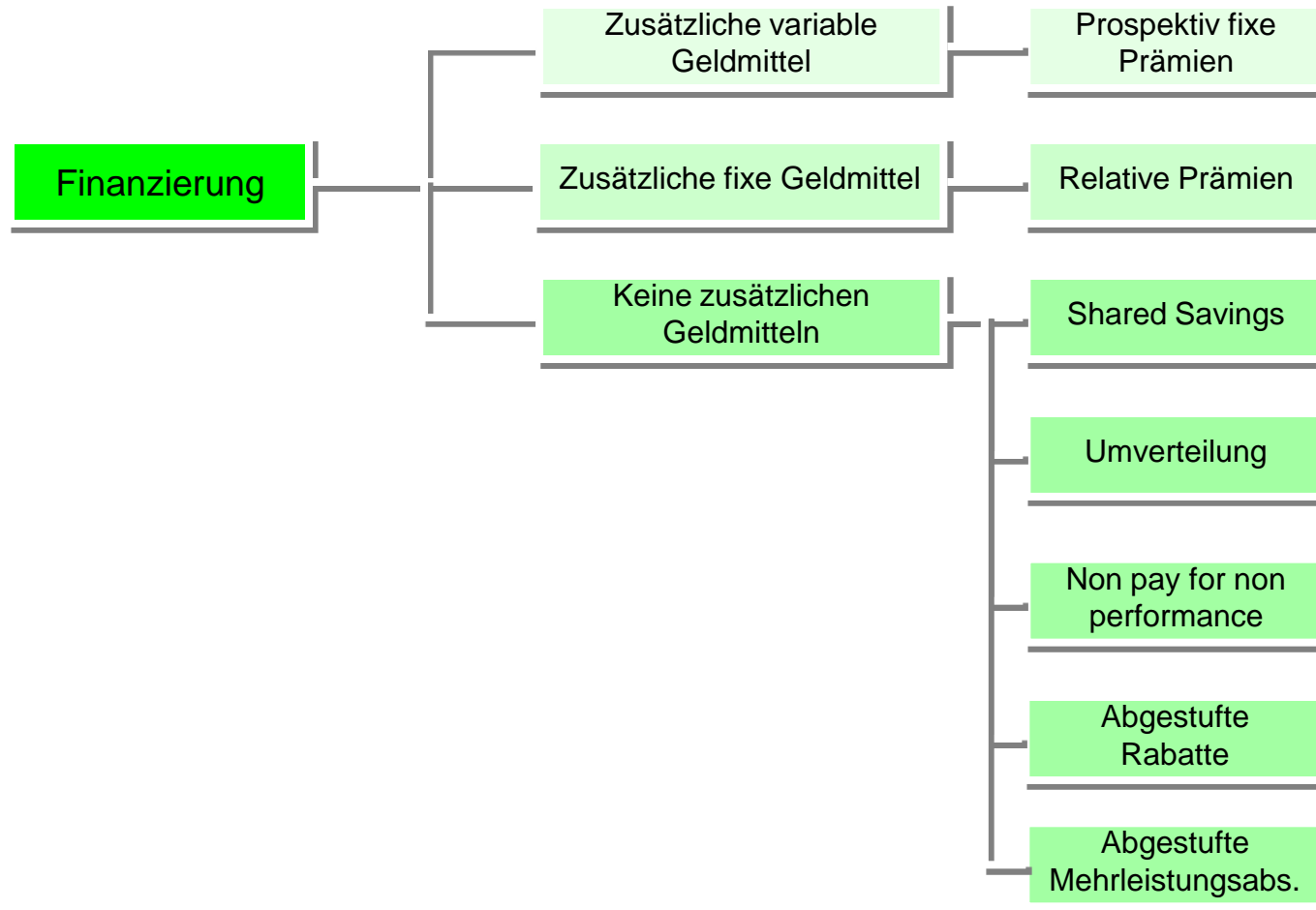


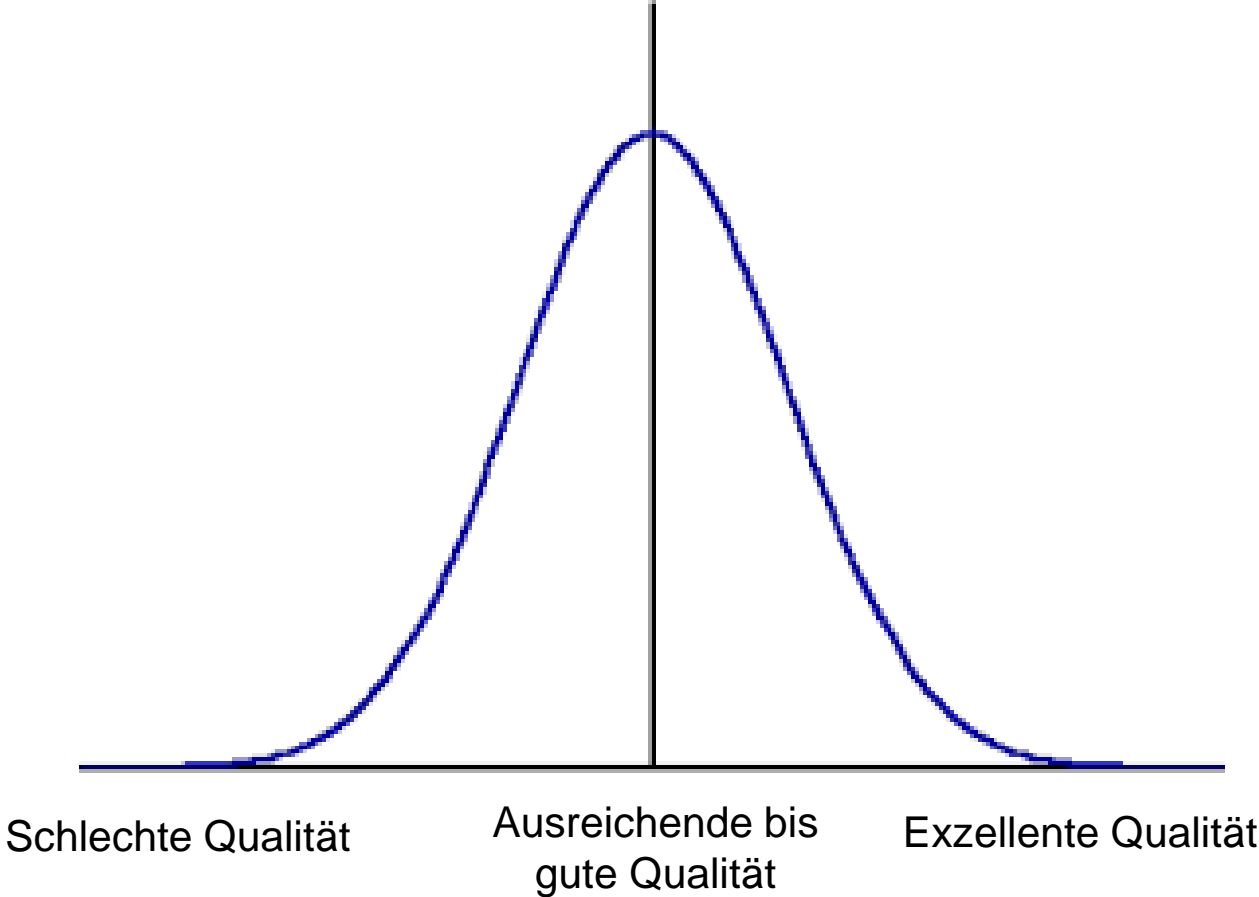
→ Krankenhausentgeltgesetz

§ 5 (3a) Die Vertragsparteien nach § 11 vereinbaren unter Berücksichtigung begründeter Besonderheiten im Krankenhaus für Leistungen ... mit **außerordentlich guter** oder **unzureichender** Qualität ... einen **Qualitätszu- oder -abschlag**.

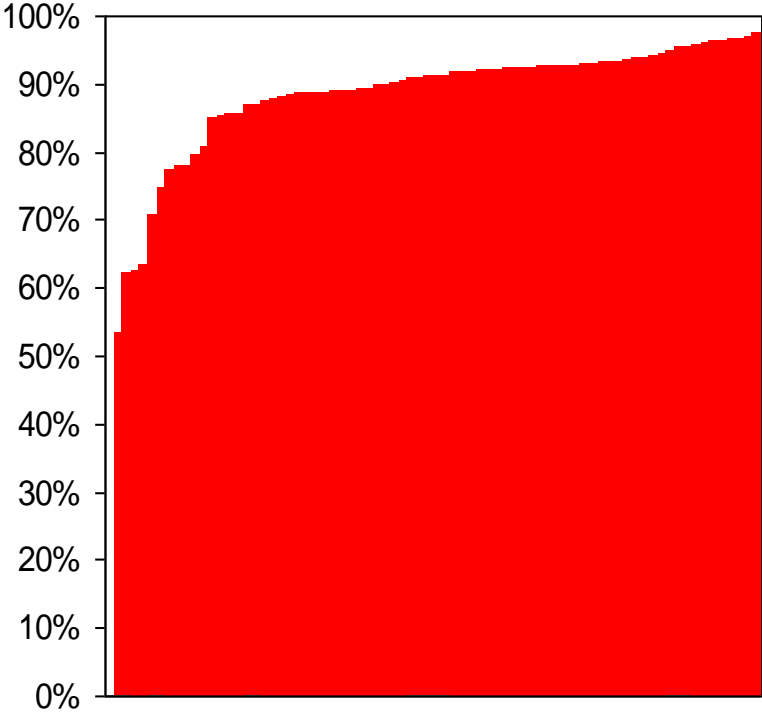
... Sofern die Vertragsparteien nach Satz 1 unzureichende Qualität feststellen, hat die Vereinbarung auch zu beinhalten, dass die **Qualitätsmängel innerhalb eines Jahres** ab dem Vereinbarungszeitpunkt **zu beseitigen** sind;

in dieser Zeit sind keine Qualitätsabschläge zu erheben. ... Werden die Qualitätsmängel nicht innerhalb eines Jahres beseitigt, ... ist der Qualitätsabschlag für die Dauer von zwölf Kalendermonaten in doppelter Höhe zu erheben.

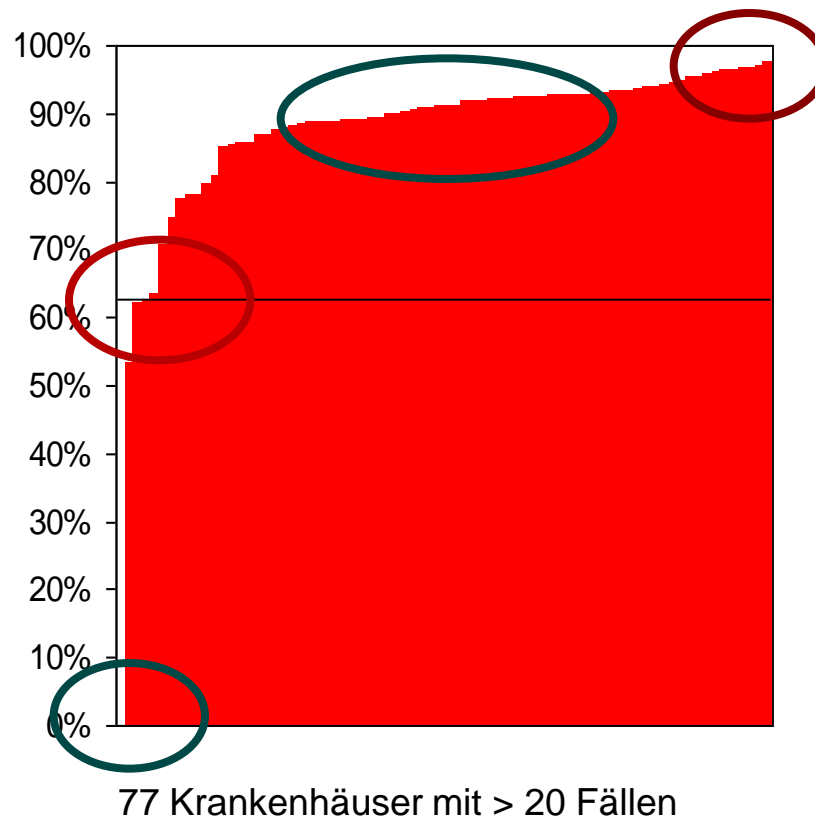




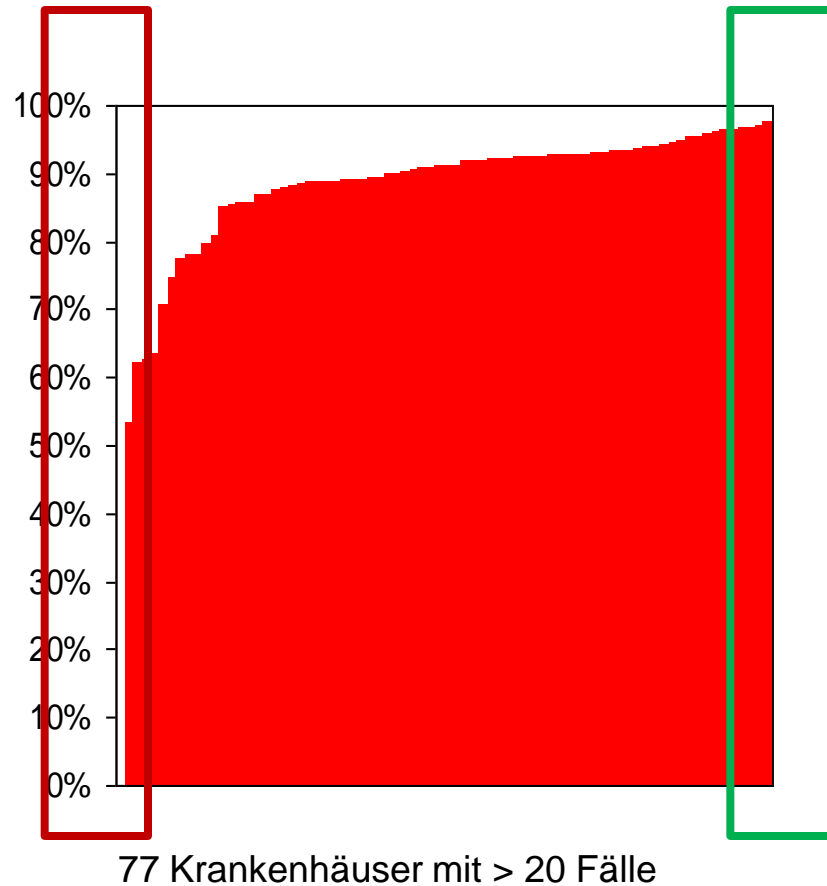
Gebrauch der A.mamm.interna bei Koronaren Bypass-Operationen



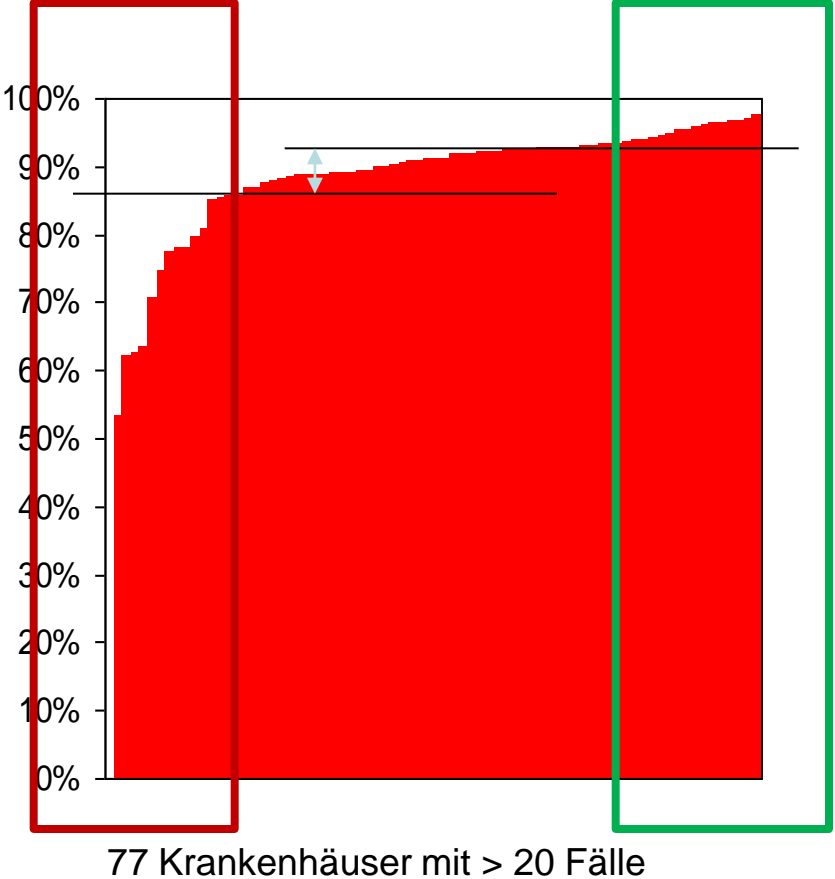
Gebrauch der A.mamm.interna bei Koronaren Bypass-Operationen

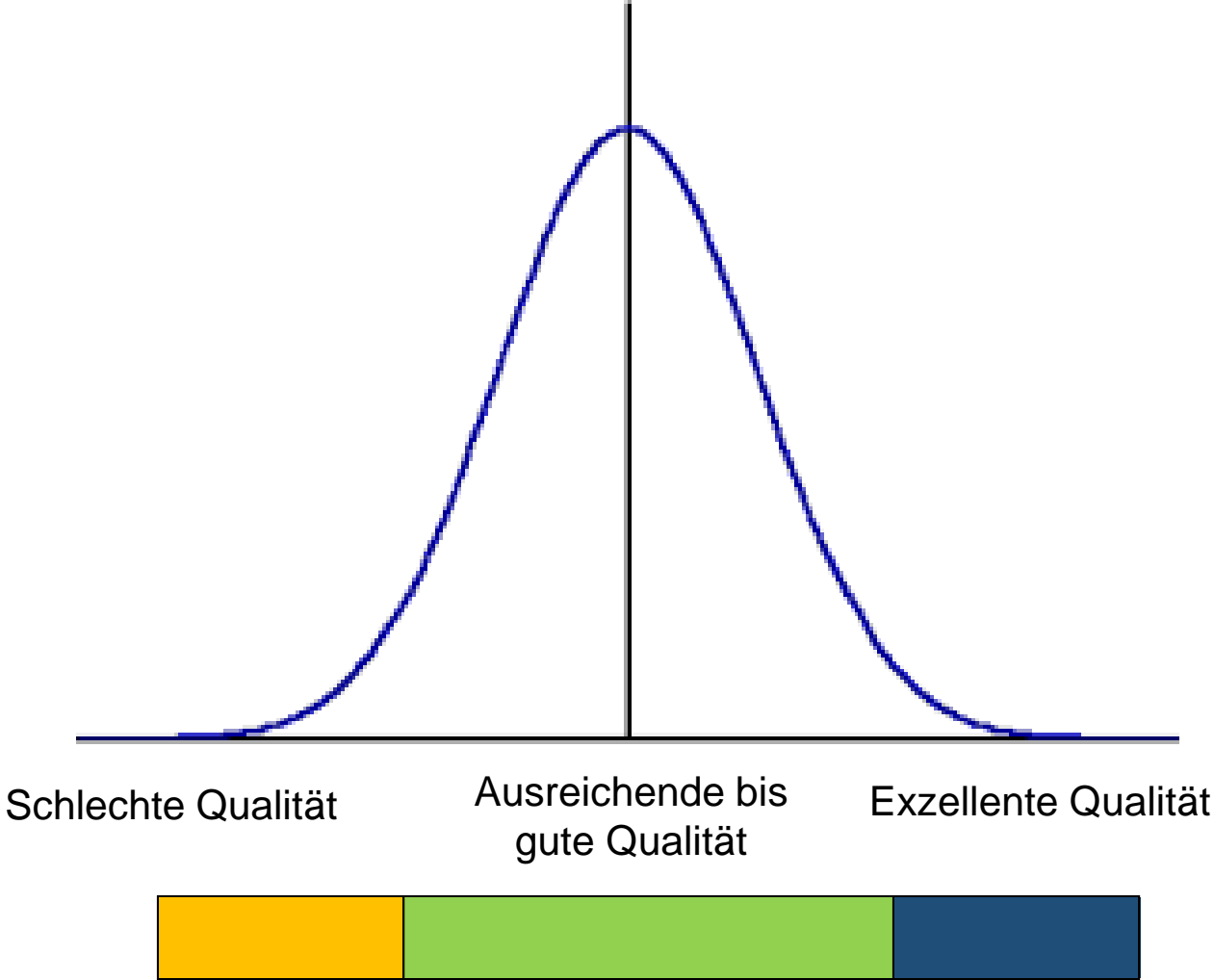


Gebrauch der A.mamm.interna bei Koronaren Bypass-Operationen



Gebrauch der A.mamm.interna bei Koronaren Bypass-Operationen





	unzureichende Q.	Standard Q.	Exzellenz Q.
Prozessqualität (Standard)			
Prozessqualität (Exzellenz)			
messbare Indikationsqualität			
Ergebnisqualität (Standard)			
Ergebnisqualität (umfassend)			
	Abschläge		Zuschläge

Was wollen wir erreichen (klare Definition)?

- mit Abschlügen?
- mit Zuschlägen?

Welche konkreten Ziele?

- bei der Prozessqualität
- bei der Ergebnisqualität

Welches Interventionsinstrumentarium?

- Definition von außerordentlicher Qualität
- Definition von unzureichender Qualität
- Messinstrumentarium
- Bewertungsalgorithmen, Grenzwerte
- Datenvalidierung
- Angemessenheit
- Justiziabilität
- Vorkehrungen gegen Nebenwirkungen
- Kombination mit anderen Interventionen (public reporting)
- temporäre Lösungen

→ Krankenhausfinanzierungsgesetz

§8 Abs. 1b: Krankenhäuser werden aus dem KH-Plan ganz oder teilweise herausgenommen, wenn sie

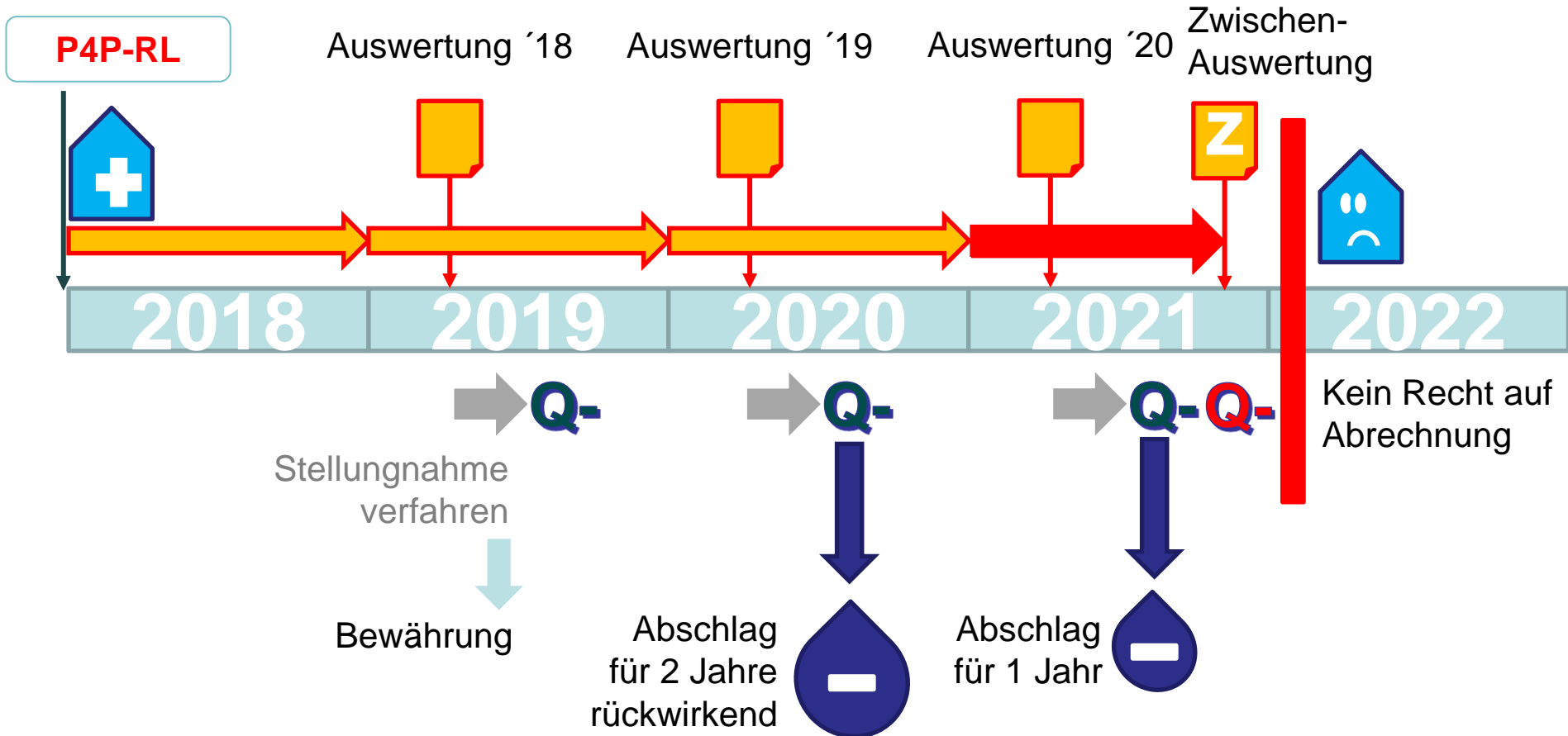
„nicht nur vorübergehend eine in einem erheblichen Maß unzureichende Qualität aufweisen

oder für die in höchstens drei aufeinander folgenden Jahren Qualitätsabschläge nach § 5 Absatz 3a des Krankenhausentgeltgesetzes erhoben wurden.“

→ Krankenhausentgeltgesetz

§ 8 Abs. 4: Qualitätsabschläge werden auf 3 Jahre befristet; wenn der Qualitätsmangel fortbesteht, dürfen anschließend keine Entgelte für eine Leistung mehr berechnet werden.

Möglicher Ablauf bei Abschlügen



Krankenhausentgeltgesetz: § 8 Abs. 4: Qualitätsabschläge werden auf 3 Jahre befristet; wenn der Qualitätsmangel fortbesteht, dürfen anschließend keine Entgelte für eine Leistung mehr berechnet werden.

Die Einführung qualitätsorientierter
Vergütung bedarf großer Umsicht von den
Partnern des Gesundheitswesens!

...dann aber kann sie sehr hilfreich sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

www.iqtig.org